

Baugesetz (BauG)Änderung vom 03.12.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **721.0**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 21a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]
Erdbebensicherheit (Überschrift geändert)

¹ Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Das Nähere bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD).

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Baugesuch ist bei der Gemeinde einzureichen.

**Art. 34a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

¹ Das Baugesuch und die weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form im kantonalen Übermittlungssystem einzugeben.

² Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bezeichnet das zu verwendende kantonale Übermittlungssystem und die darin auszufüllenden Formulare.

³ Die Gemeinde und die Baubewilligungsbehörde sind verpflichtet, die im kantonalen Übermittlungssystem eingegebenen Gesuche gemäss Absatz 1 zu behandeln.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde gewährt den in das Baubewilligungsverfahren einbezogenen Stellen einzelfallweise Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

⁵ Die einbezogenen Stellen sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 Abs. 1a (aufgehoben)

^{1a} *Aufgehoben.*

Art. 38 Abs. 3 (geändert)

³ Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden; Artikel 29 Absätze 2 bis 4 sind sinngemäss anwendbar.

Titel nach Art. 57 (geändert)

2.1.2 Form und Verfahren für Vorschriften und Pläne

Art. 57a (neu)

Form von Richt- und Nutzungsplänen

¹ Die Pläne der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sind in elektronischer Form der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen.

² Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz legt fest, wie die einzureichenden Daten zu erheben, nachzuführen und zu verwalten sind. Sie gibt das anzuwendende Daten- und Darstellungsmodell vor.

³ Die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz stellt der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bereinigte Daten zu, wenn

- a die Genehmigungsbehörde in der Genehmigungsverfügung nicht genehmigungsfähige Vorschriften und Pläne ändert (Art. 61 Abs. 3),
- b eine Beschwerdeinstanz Vorschriften oder Pläne ändert oder gemäss Artikel 61b Absatz 3 eine Teilrechtskraft bescheinigt.

⁴ Die genehmigten Pläne werden nach Eintritt der Rechtskraft auf der kantonalen Geodaten-Infrastruktur veröffentlicht.

Art. 60 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Gemeinde gewährleistet die Einsichtnahme auf elektronischem Weg. In die im Internet veröffentlichten Vorlagen kann bei der Gemeinde Einsicht genommen werden.

Art. 61 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

³ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann nach Anhörung des Gemeinderates, der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und der Betroffenen nicht genehmigungsfähige Vorschriften und Pläne in der Genehmigungsverfügung ändern. Artikel 65 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 66 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend

- a **(neu)** Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden,
- b **(neu)** die Nachführung der Nutzungspläne, die als Folge einer angeordneten Korrektur oder einer unbedeutenden Bereinigung von unzweckmässigen Gemeindegrenzen (Art. 28 Abs. 3 bzw. Art. 32 Abs. 2 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8.6.2015 [KGeolG]¹⁾) angepasst werden müssen.

Art. 118 Abs. 3 (geändert)

³ Ist die plangemässe Erstellung der Wege und Anlagen oder ihr gehöriger Unterhalt in Frage gestellt und werden dadurch öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt, so kann die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz nach fruchtloser Mahnung der Pflichtigen auf deren Kosten die Ersatzvornahme anordnen. Bei Rad-, Fuss- und Wanderwegen ist die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion zuständig.

Art. 122 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Statuten und Perimeterplan bedürfen der Genehmigung der Direktion für Inneres und Justiz.

³ Gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung und anderer Genossenschaftsversammlungen kann Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden.

¹⁾ BSG 215.341

⁴ Die Beschwerde- und Genehmigungsentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können nach den Bestimmungen des VRPG angefochten werden.

Art. 144 Abs. 2

² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere

- m* **(geändert)** die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form,
- n* **(neu)** die Einzelheiten zum Planerlassverfahren in elektronischer Form.

Titel nach Art. T3-1 (neu)

T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 03.12.2020

Art. T4-1 (neu)

Überführung der Nutzungspläne in die elektronische Form

¹ Die Gemeinden und Regionalkonferenzen reichen der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung ihre rechtskräftigen Nutzungspläne in elektronischer Form ein.

² Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz vereinbart mit jeder Gemeinde den Zeitpunkt der Überführung ihrer rechtskräftigen Nutzungspläne in die elektronische Form. Wird der vereinbarte Zeitpunkt nicht eingehalten, ist sie ermächtigt, die rechtskräftigen Nutzungspläne auf Kosten der betroffenen Gemeinde in die elektronische Form zu überführen.

³ Bis die elektronische Form eingeführt ist, reichen die Gemeinden und Regionalkonferenzen ihre Nutzungspläne weiterhin in gedruckter Form der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Vorprüfung und Genehmigung ein. Im Genehmigungsverfahren sind die Nutzungspläne zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. T4-2 (neu)

Vereinfachtes Verfahren

¹ Die Überführung der rechtskräftigen Nutzungspläne in die elektronische Form kann in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden, sofern nur technische Anpassungen vorgenommen werden.

² Zuständig ist der Gemeinderat oder die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz.

³ Für das Einspracheverfahren, die Genehmigung und die Beschwerde gegen den Genehmigungsentscheid gelten die Artikel 60 ff. Einsprache und Beschwerde können sich nur gegen Umfang und Verfahren der vorgesehenen Anpassungen richten.

Art. T4-3 (neu)

Überführung der übrigen Pläne in die elektronische Form

¹ Der Regierungsrat bestimmt bei Richtplänen und Sachplänen sowie bei Nutzungsplänen nach Spezialgesetzgebung den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Einführung der elektronischen Form.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. Dezember 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Costa
Der Generalsekretär: Trees